

## BESCHLUSS

## 2022/15-IX

9. August 2022

Die Clearingstelle EEG | KWKG hat am 9. August 2022 durch ihre Mitglieder Koch und Dr. Mutlak sowie den technischen Koordinator Loew und ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensvorschriften (VerfO)<sup>1</sup> die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

1. Handelt es sich in den Fällen, in denen ein vorhandener Bezugszähler (Einrichtungszähler) anlässlich der Inbetriebnahme von EEG- oder KWKG-Anlagen gegen eine moderne Messeinrichtung i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG<sup>2</sup> zur messtechnischen Erfassung des von der EEG-Anlage bzw. KWKG-Anlage erzeugten und eingespeisten Stroms (Zweirichtungszähler) getauscht werden muss,
  - (a) um einen Anwendungsfall von § 29 Abs. 3 i. V. m. § 32 MsbG, für den (ausschließlich) die in § 32 MsbG genannte Preisobergrenze gilt,
  - (b) um einen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, für den der grundzuständige Messstellenbetreiber ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 2 MsbG verlangen kann,
  - (c) oder ergeben sich aus sonstigen Regelungen Vorgaben zur Höhe des vom Messstellenbetreibers abrechenbaren Entgeltes für den beschriebenen Zählertausch?

Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied, ob es sich um Erzeugungsanlagen

- mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW bzw. mehr als 7 kW handelt und
- ob der Zählertausch vor bzw. nach einer Markterklärung gemäß § 30 MsbG erfolgt?

<sup>1</sup>In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

<sup>2</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

2. Sofern es sich bei dem Zählertausch um einen Anwendungsfall von § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG (s. o. Frage 1 (b)) handelt: Welche Kosten darf ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG enthalten? Insbesondere: Kann eine einmalige Gebühr für den Tausch des Zählers ein angemessenes Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 MsbG darstellen?
3. Kann die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze für eine moderne Messeinrichtung, die in beide Richtungen misst (Zweirichtungszähler), einmal oder zweimal (mithin je Zählrichtung) vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden?

Die bei der Clearingstelle EEG | KWKG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 Verfo bis zum

20. September 2022

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2022/15-IX geführt.

Koch

Loew

Dr. Mutlak

Brosziewski

Hartmann